



Empfehlung des Rates zu den zehn zentralen  
Grundsätzen für die Bekämpfung der  
Steuerkriminalität

Inoffizielle Übersetzung



**OECD-Rechtsinstrumente**

Dieses Dokument wird unter der Verantwortung des Generalsekretärs der OECD veröffentlicht. Es gibt ein OECD-Rechtsinstrument wieder und kann zusätzliches Material enthalten. Die im zusätzlichen Material zum Ausdruck gebrachten Meinungen und Argumente spiegeln nicht zwangsläufig die offizielle Einstellung der OECD-Mitgliedstaaten wider.

Dieses Dokument sowie die darin enthaltenen Daten und Karten berühren weder den völkerrechtlichen Status von Territorien noch die Souveränität über Territorien, den Verlauf internationaler Grenzen und Grenzlinien sowie den Namen von Territorien, Städten oder Gebieten.

Die offiziellen und aktuellen Texte der OECD-Rechtsinstrumente sowie andere damit verbundene Informationen sind im Kompendium der OECD-Rechtsinstrumente unter <http://legalinstruments.oecd.org> verfügbar.

**Bitte zitieren Sie dieses Dokument wie folgt:**

OECD, *Empfehlung des Rates zu den zehn zentralen Grundsätzen für die Bekämpfung der Steuerkriminalität*,  
OECD/LEGAL/0469

Reihe: OECD-Rechtsinstrumente

Übersetzung durch den Sprachendienst des Bundesministeriums der Finanzen und den Deutschen Übersetzungsdienst der OECD.

Bildquelle: © VAlex/Shutterstock

© OECD 2024

---

Dieses Dokument wird kostenlos zur Verfügung gestellt. Es darf kostenlos reproduziert und verteilt werden, ohne dass weitere Genehmigungen erforderlich sind, solange es nicht in irgendeiner Weise verändert wird. Es darf nicht verkauft werden.

Dies ist keine offizielle Übersetzung. Obwohl die größtmöglichen Anstrengungen unternommen wurden, um die Übereinstimmung mit den Originaltexten zu gewährleisten, sind der englische und der französische Text die einzigen offiziellen Fassungen. Sie sind auf der OECD-Website <https://legalinstruments.oecd.org> verfügbar.

---

## Hintergrundinformationen

Die Empfehlung zu den zehn zentralen Grundsätzen für die Bekämpfung der Steuerkriminalität (im Folgenden die „Empfehlung“) wurde auf der Tagung des Rates der OECD auf Ministerebene am 10. Juni 2022 auf Vorschlag des Ausschusses für Steuerfragen (CFA) angenommen. Mit den in ihr verankerten zehn zentralen Grundsätzen für die Bekämpfung der Steuerkriminalität soll sie den Mitgliedern und Nichtmitgliedern, die ihr beitreten (im Folgenden die „Teilnehmer“), eine Orientierungshilfe bei der Gestaltung bzw. Fortschreibung ihrer nationalen Strategien zur Bekämpfung von Steuerkriminalität bieten.

### **Die Arbeiten der OECD zur Bekämpfung von Steuerkriminalität und die Notwendigkeit einer Empfehlung**

Der CFA arbeitet über seine Taskforce Steuerkriminalität und andere Straftaten (TFTC) seit mehr als zehn Jahren an der Bekämpfung von Steuerkriminalität. Die vom CFA im November 2017 gebilligten und im Juni 2021 überarbeiteten zehn zentralen Grundsätze bilden den ersten umfassenden Standard zur Bekämpfung von Steuerkriminalität. Diese zehn Grundsätze sind wesentlich für eine effiziente und effektive Verhinderung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von Steuerstraftaten sowie die Abschöpfung der Erträge aus diesen Straftaten. Seit 2017 sind die zehn zentralen Grundsätze ein Kernelement der Arbeiten der OECD zur Steuerkriminalität, die sich auf die drei Säulen des [Osloer Dialogs der OECD](#) zur Bekämpfung illegaler Geldflüsse stützen: *i)* Festlegung globaler Standards, *ii)* Kapazitätsaufbau und *iii)* Evaluierung und Folgenabschätzung.

2021 aktualisierte der CFA die zehn zentralen Grundsätze, um darin detailliert auf neue Herausforderungen einzugehen, wie etwa die Bekämpfung sogenannter professioneller Enabler von Steuer- und Wirtschaftskriminalität sowie die Förderung internationaler Zusammenarbeit bei der Vermögensabschöpfung.

Gestützt auf den Wissens- und Erfahrungsschatz, den staatliche Stellen weltweit bei der Arbeit mit den zehn zentralen Grundsätzen gewonnen haben und der durch Studien erfolgreicher Fallbeispiele und empfehlenswerte Praktiken ergänzt wurde, beschloss der CFA 2022, die aktualisierten zehn zentralen Grundsätze in einer OECD-Empfehlung zu verankern, um so die Rolle der OECD bei der Aufstellung globaler Standards und beim Aufbau von Kapazitäten zur Bekämpfung von Steuerkriminalität und illegalen Geldflüssen zu stärken. In diesem Bereich ist internationale Zusammenarbeit und Kooperation besonders wichtig, da Steuerkriminalität per se keine Grenzen kennt und die grenzüberschreitenden Risiken aufgrund des Missbrauchs neuer Technologien wie Kryptowerten und Cyber-Angriffen zunehmen.

### **Entstehung der Empfehlung**

Die TFTC erörtere den Vorschlag, die zehn zentralen Grundsätze in einer OECD-Empfehlung zu verankern, auf ihrer Sitzung vom November 2021 und verteilte anschließend die Empfehlung zur Stellungnahme. Am 11. Februar 2022 billigte der CFA die Empfehlung und ihre Übermittlung an den Rat zur Annahme.

### **Anwendungsbereich der Empfehlung**

In der Empfehlung sind die zehn zentralen Grundsätze verankert. Damit wird empfohlen, dass die Teilnehmer Verstöße gegen das Steuerrecht als Straftat einordnen, geeignete Sanktionen vorsehen und anwenden, eine Strategie zur Bekämpfung der Steuerkriminalität aufstellen und die für Steuerstrafsachen zuständigen Behörden mit ausreichenden Befugnissen für die Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von Steuerstraftaten und damit verbundenen Finanzdelikten sowie die Abschöpfung der entsprechenden Taterträge ausstatten.

Des Weiteren wird empfohlen, eine Organisationsstruktur mit eindeutig festgelegten Zuständigkeiten und ausreichenden Ressourcen sowie wirksame Mechanismen zur innerstaatlichen und internationalen Zusammenarbeit zu schaffen. Es wird empfohlen, Steuerstraftaten als Vortaten zur Geldwäsche einzustufen und den Schutz der Rechte von Personen, die Gegenstand steuerstrafrechtlicher Ermittlungen sind, zu gewährleisten.

### **Nächste Schritte**

In der Empfehlung wird der CFA angewiesen, über die TFTC *i)* weiterhin als Forum für den Informations- und Erfahrungsaustausch sowie den interdisziplinären Dialog mit allen Akteuren zu dienen, *ii)* die Erhebung und Einordnung der Daten aus den Staaten fortzusetzen, *iii)* mit dem Aufbau von Kapazitäten fortzufahren und *iv)* dem Rat 2027 über die Umsetzung, Verbreitung und weitere Relevanz der Empfehlung Bericht zu erstatten.

Um die Empfehlung einem breiteren Kreis zur Kenntnis zu bringen, wird das Sekretariat sie über die ihm zur Verfügung stehenden Kommunikationswege, Akteure und Netzwerke verbreiten und im Rahmen einschlägiger Veranstaltungen und Aktivitäten wie z. B. Treffen und Seminaren der TFTC sowie über die [OECD International Academy for Tax and Financial Crime Investigation](#) für sie werben.

Die Empfehlung steht Nichtmitgliedern zum Beitritt offen, was die Rolle der zehn zentralen Grundsätze als globaler Standard für die Bekämpfung der Steuerkriminalität stärken wird. Mehrere Nichtmitglieder haben bereits eine Selbstbewertung ihrer innerstaatlichen Rahmenbedingungen vorgenommen oder für die Zukunft ihr Interesse daran bekundet, eine solche Selbstbewertung vorzunehmen.

Weitere Informationen: <https://www.oecd.org/tax/crime/>.

Kontakt: [OECD.TaxandCrime@oecd.org](mailto:OECD.TaxandCrime@oecd.org).

## **Umsetzung**

### **Praktischer Leitfaden zur Umsetzung der Empfehlung**

Um die Teilnehmer weiter bei der Umsetzung der Empfehlung zu unterstützen, wurden die ausführlichen Erläuterungen zu jedem der in der Empfehlung enthaltenen Grundsätze unter Federführung des CFA in ein Dokument mit dem Titel *Practical Guide on the Implementation of the OECD Recommendation on the Ten Global Principles for Fighting Tax Crime* [C/MIN(2022)9/ADD1] herausgegeben; dieses Dokument wird vom CFA über die TFTC von Zeit zu Zeit aktualisiert werden, damit es weiter relevant bleibt.

### **Selbstbewertung anhand der zehn zentralen Grundsätze und des Maturity Modells**

Die TFTC hat eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um die Anwendung und Umsetzung der zehn zentralen Grundsätze zu fördern. Viele Staaten haben ihre innerstaatlichen Rahmenbedingungen bereits anhand des bestehenden Benchmarkings (das interessierten Staaten vom TFTC-Sekretariat zugeleitet wurde) und des [Tax Crime Maturity Model](#) einer Selbstbewertung im Sinne der zehn zentralen Grundsätze unterzogen und hiermit einen Beitrag zu den Arbeiten der [OECD Academy for Tax and Financial Crime Investigation](#) geleistet. Im Bewusstsein der zwischen ihnen bestehenden Unterschiede war es den Staaten dadurch möglich, ihre rechtlichen und operativen Rahmen in Bezug auf jeden der zehn Grundsätze zu bewerten, Umsetzungsfortschritte zu messen und zu beobachten und gemeinsam mit Entwicklungsländern ihren Bedarf an Weiterbildung und Kapazitätsaufbau zu formulieren.

**DER RAT,**

**GESTÜTZT AUF** Artikel 5 Buchstabe b des Übereinkommens über die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 14. Dezember 1960;

**GESTÜTZT AUF** die von der OECD auf dem Gebiet der Besteuerung und der Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger insbesondere zur verstärkten Zusammenarbeit zwischen Steuer- und anderen Strafverfolgungsbehörden entwickelten Standards;

**GESTÜTZT AUF** die von der Financial Action Task Force aufgestellten internationalen Standards zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung von Terrorismus und Proliferation („FATF-Empfehlungen“) und insbesondere Empfehlung 3 zur Anwendung des Straftatbestands der Geldwäsche auf möglichst viele Vortaten, einschließlich Steuerstraftaten;

**GESTÜTZT AUF** die laufenden Arbeiten der OECD zum Osloer Dialog, einem gesamtstaatlichen Ansatz zur Bekämpfung der Steuerkriminalität und anderer Finanzstraftaten;

**IN DER ERKENNTNIS**, dass die Bekämpfung der Steuerkriminalität immer globaler wird und daher eine zeitnahe internationale Zusammenarbeit erforderlich ist, um Steuer- und andere Finanzstraftaten erfolgreich verhindern, aufdecken, ermitteln und verfolgen und die Erträge aus diesen Straftaten abschöpfen zu können;

**IN DER ERKENNTNIS**, dass die volle Ausschöpfung der Kooperationsmechanismen zwischen den für die Bekämpfung von Steuer- und anderen Finanzstraftaten zuständigen Steuer- und Strafverfolgungsbehörden sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene für die wirksame Bekämpfung illegaler Geldflüsse entscheidend ist;

**IN ANBETRACHT** der Tatsache, dass eine effektive Bekämpfung der Steuerkriminalität voraussetzt, dass Staaten über einen wirksamen rechtlichen, institutionellen, administrativen und operativen Rahmen zur Verhinderung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von Steuer- und anderen Finanzstraftaten sowie zur Abschöpfung von damit verbundenem Vermögen verfügen;

**IN DER ERKENNTNIS**, dass die dieser Empfehlung beigetretenen Mitglieder und Nichtmitglieder (im Folgenden die „Teilnehmer“) unterschiedliche rechtliche, strategische, administrative und operative Rahmenbedingungen zur Verhinderung und Verfolgung von Steuerstraftaten haben, mit denen sie diese Empfehlung umsetzen werden, und dass die als Steuerstraftaten geltenden Handlungen und Aktivitäten sowie die als geeignet erachteten strafrechtlichen Sanktionen nicht in allen teilnehmenden Staaten identisch sein werden;

**IN KENNTNISNAHME** der Tatsache, dass in dieser Empfehlung die zehn Grundsätze aus dem am 10. Oktober 2017 vom Ausschuss für Steuerfragen verabschiedeten und am 4. Juni 2021 überarbeiteten Dokument „Bekämpfung der Steuerkriminalität: Die zehn zentralen Grundsätze“ ([CTPA/CFA(2017)75/CONF] bzw. [CTPA/CFA(2021)6]), das den Selbstbewertungen von Mitgliedern sowie Nichtmitgliedern als Grundlage diene, verankert sind;

**GESTÜTZT AUF** den *Practical Guide on the Implementation of the OECD Recommendation on the Ten Global Principles for Fighting Tax Crime* [C(2022)35/ADD1], der zur Unterstützung der Teilnehmer bei Umsetzung dieser Empfehlung vom Ausschuss für Steuerfragen (CFA) entwickelt wurde und bei Bedarf von diesem angepasst werden kann;

**auf Vorschlag des Ausschusses für Steuerfragen:**

- I. **IST SICH EINIG**, dass diese Empfehlung als Orientierungshilfe bei der Gestaltung bzw. Aktualisierung des rechtlichen, institutionellen, administrativen und operativen Rahmens zur wirksamen und effizienten Bekämpfung von Steuerstraftaten und anderen Finanzdelikten dienen soll.
- II. **IST SICH EINIG**, dass im Sinne dieser Empfehlung
  - **Steuerkriminalität** bzw. **Steuerstraftat** sich auf ein Verhalten bezieht, das gegen das Steuerrecht verstößt und gemäß den im Strafrechtssystem vorgesehenen Strafverfahren ermittelt, verfolgt und geahndet werden kann. Dazu gehören Verstöße sowohl gegen einkommensteuerrechtliche Pflichten

als auch gegen Pflichten im Rahmen der indirekten Steuern (z. B. Mehrwertsteuer oder Waren- und Dienstleistungsteuer), nicht jedoch andere Finanzstraftaten wie Verstöße gegen das Zoll- und Verbrauchsteuerrecht, Korruption, Bestechung oder Geldwäsche.

- **zuständige Behörde** sich auf jede staatliche Stelle bezieht, die mit der Aufdeckung, Ermittlung, Verfolgung von und/oder Abschöpfung von Erträgen aus Steuerstraftaten beauftragt ist.

**III. EMPFIEHLT**, dass die Teilnehmer bei der Gestaltung oder Aktualisierung ihrer innerstaatlichen Rahmenbedingungen zur Bekämpfung der Steuerkriminalität diese zehn zentralen Grundsätze befolgen sollten:

1. Einordnung von Steuerrechtsverstößen als Straftat durch
  - a) das Vorhandensein eines Rechtsrahmens, bei dem bestimmte Verstöße gegen das Steuerrecht durch natürliche Personen als Straftat eingeordnet werden,
  - b) die Anwendung wirksamer strafrechtlicher Sanktionen auf natürliche Personen, die gegen das Steuerrecht verstoßen,
  - c) das Vorhandensein von Strafregelungen für juristische Personen, die gegen das Steuerrecht verstoßen, sowie
  - d) Sicherstellung, dass professionelle Enabler von Steuerkriminalität ebenfalls strafrechtlich haftbar gemacht werden können;
2. Aufstellung einer Strategie zur Bekämpfung von Steuerstraftaten, die Folgendes beinhaltet:
  - a) die Ermittlung bestehender und neuer Risiken und Gefahren sowie
  - b) Mechanismen zur regelmäßigen Prüfung und Überwachung ihrer Umsetzung und Wirksamkeit;
3. Ausstattung der zuständigen Behörden mit ausreichenden Befugnissen zur wirksamen Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von Steuerstraftaten;
4. Ausstattung der zuständigen Behörden mit ausreichenden Befugnissen zum Einfrieren, zur Beschlagnahme und zur Einziehung von mit Steuerstraftaten verbundenen Vermögenswerten gemäß ihrem innerstaatlichen Rechtsrahmen;
5. Schaffung einer Organisationsstruktur mit klaren Zuständigkeiten für die Bekämpfung von Steuerstraftaten und anderen Finanzdelikten;
6. Ausstattung der zuständigen Behörden mit angemessenen Ressourcen mit Blick auf
  - a) die Entwicklung robuster Organisations- und Führungsstrukturen,
  - b) geeignete Aus- und Weiterbildung des Personals sowie
  - c) IT-Infrastruktur, Datenzugriff und Einsatz geeigneter Analysemittel;
7. Einstufung von Steuerstraftaten als Vortaten zur Geldwäsche;
8. Einrichtung eines effektiven rechtlichen, administrativen, institutionellen und operativen Rahmens für die innerstaatliche behördenübergreifende Zusammenarbeit, einschließlich
  - a) Meldung und Weitergabe durch die Steuerbehörden von im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung festgestellten Sachverhalten bei Verdacht auf Steuer- und andere Finanzstraftaten, einschließlich Korruption, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, an die entsprechenden innerstaatlichen Strafverfolgungsbehörden und ggf. an die zentralen Verdachtsmeldestellen (FIUs),
  - b) Meldung und Weitergabe von Informationen zwischen allen betroffenen innerstaatlichen Behörden, einschließlich Strafverfolgungsbehörden, mit Bezug auf die Verfolgung von Steuerstraftaten und anderen Finanzdelikten innerhalb ihres jeweiligen Geschäftsbereichs sowie
  - c) Mechanismen zur Förderung einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen Steuerbehörden, zuständigen Behörden und anderen einschlägigen innerstaatlichen Strafverfolgungsbehörden mit

Zuständigkeit für die Verfolgung von Finanzstraftaten; dazu gehören gemeinsame Operationen und Taskforces, parallele Ermittlungen, Abordnungen, Koordinierungsgremien und gemeinsame Informations- und Analysezentren;

9. Gewährleistung von Mechanismen zur internationalen Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden, u. a. durch

- a) Sicherstellung des Zugangs zu allen internationalen Rechtsinstrumenten, die für die Verfolgung von Steuerstraftaten und anderen Finanzdelikten maßgeblich sind, sowie
- b) Bereitstellung eines geeigneten operativen Rahmens für eine wirksame internationale Zusammenarbeit bei der Verfolgung von Steuerstraftaten und anderen Finanzdelikten;

10. Gewährleistung von grundlegendem Schutz und Rechten für betroffene Personen bei der Verfolgung von Steuerstraftaten und anderen Finanzdelikten, u. a. durch Garantie elementarer Verfahrens- und Grundrechte für Personen, die einer Steuer- oder anderen Finanzstraftat verdächtigt oder beschuldigt werden.

**IV. ERSUCHT** den Generalsekretär und die Teilnehmer, diese Empfehlung einem breiten Kreis zur Kenntnis zu bringen.

**V. ERSUCHT** die Nichtteilnehmer, dieser Empfehlung Rechnung zu tragen und ihr beizutreten.

**VI. BEAUFTRAGT** den Ausschuss für Steuerfragen über dessen Taskforce Steuerkriminalität und andere Straftaten,

- a) weiterhin als Forum für den Informationsaustausch über die Bekämpfung von Steuerkriminalität, einschließlich der Erfahrungen der Staaten mit der Umsetzung dieser Empfehlung, zu dienen und dabei den interdisziplinären Dialog mit allen Akteuren zu fördern, um die Einhaltung der Steuervorschriften zu verbessern,
- b) seine Arbeiten zur Erhebung und Einordnung der Daten aus den von den Staaten durchgeführten Selbstbewertungen sowie zum Aufbau von Kapazitäten für die Bekämpfung von Steuerstraftaten und anderen Finanzdelikten fortzusetzen, um die Verbreitung und Umsetzung dieser Empfehlung zu fördern,
- c) den „*Practical Guide on the Implementation of the OECD Recommendation on the Ten Global Principles for Fighting Tax Crime*“ von Zeit zu Zeit zu überprüfen und zu aktualisieren, damit er relevant bleibt, sowie
- d) dem Rat spätestens fünf Jahre nach Verabschiedung der Empfehlung und danach mindestens alle zehn Jahre über ihre Umsetzung, Verbreitung und weitere Relevanz Bericht zu erstatten.

## Über die OECD

Die OECD ist ein in ihrer Art einmaliges Forum, in dem Regierungen gemeinsam an der Bewältigung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Herausforderungen der Globalisierung arbeiten. Darüber hinaus unterstützt die OECD die Regierungen maßgeblich dabei, Antworten auf neue Entwicklungen und Fragestellungen – z. B. Corporate Governance, Informationsökonomie und die Herausforderungen der Bevölkerungsalterung – zu finden. Die OECD bietet den Regierungen einen Rahmen, um Erfahrungen aus verschiedenen Politikbereichen auszutauschen, Lösungen für gemeinsame Probleme zu erarbeiten, gute Praktiken aufzuzeigen sowie nationale und internationale Maßnahmen zu koordinieren.

Die OECD-Mitgliedstaaten sind: Australien, Belgien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kolumbien, Korea, Lettland, Litauen, Luxemburg, Mexiko, Neuseeland, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, die Schweiz, die Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten. Die Europäische Union beteiligt sich an der Arbeit der OECD.

## OECD-Rechtsinstrumente

Seit Gründung der OECD im Jahr 1961 wurden in ihrem Rahmen rd. 460 Rechtsinstrumente entwickelt. Dazu gehören die Beschlüsse und Empfehlungen, die der Rat der OECD gemäß dem Übereinkommen über die OECD verabschiedet hat, aber auch andere Rechtsinstrumente, z. B. Erklärungen und internationale Übereinkommen.

Alle Rechtsinstrumente der OECD, ob in Kraft oder aufgehoben, sind im Online-Kompendium der OECD-Rechtsinstrumente aufgeführt. Sie gliedern sich in fünf Kategorien:

- **Beschlüsse** werden vom Rat verabschiedet und sind für alle Mitgliedsländer rechtlich bindend, außer für diejenigen Länder, die sich zum Zeitpunkt der Verabschiedung enthalten haben. Sie legen konkrete Rechte und Verpflichtungen fest und können Monitoring-Mechanismen enthalten.
- **Empfehlungen** werden vom Rat verabschiedet und sind nicht rechtlich bindend. Sie stellen ein politisches Bekenntnis zu den darin enthaltenen Grundsätzen dar und sind mit der Erwartung verbunden, dass sich die Teilnehmer nach Kräften bemühen, sie umzusetzen.
- **Abschlussdokumente** werden zum Abschluss einer Tagung des Rates auf Ministerebene oder einer sonstigen hochrangigen Tagung im Rahmen der Organisation von den jeweils aufgeführten Teilnehmern und damit nicht von einem OECD-Organ verabschiedet. Sie legen normalerweise allgemeine Grundsätze oder langfristige Ziele fest und haben einen feierlichen Charakter.
- **Internationale Abkommen** werden im Rahmen der Organisation verhandelt und geschlossen. Sie sind für alle Vertragsparteien rechtlich bindend.
- **Vereinbarungen, Verständigungen und sonstige Rechtsinstrumente:** Im Laufe der Zeit wurden im Rahmen der OECD mehrere andere Rechtsinstrumente erarbeitet, wie die Vereinbarung über staatlich geförderte Exportkredite, die Internationale Vereinbarung über Grundsätze des Seeverkehrs (International Understanding on Maritime Transport Principles) und die Empfehlungen des Entwicklungsausschusses (DAC).